



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 133-140)**
Titel **Gesetz, betreffend die Organisation der
Untervollziehungsbeamten und der Gemeinds-
und Waisenamtlichen Behörden.**
Ordnungsnummer
Datum 18.12.1815

[S. 133] Der Große Rath, –

nach sorgfältiger Prüfung aller näheren Bestimmungen, welche durch die Staatsverfassung des hiesigen Cantons, in Bezug auf die Untervollziehungsbeamten und die Besorgung der Gemeinds- und vormundschaftlichen Angelegenheiten nothwendig geworden sind, –

verordnet:

§. 1.

Die bisherigen Gemeindammann-Stellen in allen Landgemeinden, sollen mit der Präsidenten-Stelle in dem betreffenden Gemeindrath vereinigt, und jeder solche Untervollziehungsbeamte in Zukunft aus einem Dreyervorschlag seiner Gemeinde von der Regierung gewählt werden, und den Namen eines Gemeindraths-Präsidenten führen. *)

*) Diejenigen Gemeindraths-Präsidenten, welche zugleich Untervollziehungs-Beamten sind, erhielten später wieder den Nahmen Gemeindammann.

// [S. 134]

§. 2.

Zu diesem Ende wird jeder Oberamtmann, nach seiner Einsetzung, Versammlungen sämmtlicher Civil-Gemeinden seines Amtsbezirks anordnen. Diese Gemeindsversammlungen werden durch das geheime und absolute Stimmenmehr einen Dreyervorschlag für die Präsidenten-Stelle, zu Handen des Kleinen Rathes abfassen.

§. 3.

Jeder solcher Dreyervorschlag wird von dem betreffenden Oberamtmann, mit einem Zeugniß in Bezug auf die vorgeschlagenen Subjecte, an die Regierung eingesendet. Aus diesen besetzt hierauf der Kleine Rath durch geheimes und absolutes Mehr die erledigte Präsidenten-Stelle auf eine Amtsdauer von zwey Jahren, in so ferne die Regierung den Dreyervorschlag nicht etwa ungenügend findet, in welchem Fall dieselbe berechtigt ist, denselben zurückzuweisen, und zum Behuf ihrer Wahl einen neuen Dreyervorschlag von der betreffenden Gemeinde zu fordern. Nach Verfluß der gesetzlichen Amtsdauer erstattet der Oberamtmann der Regierung einen sorgfältigen Bericht über die Amtsverrichtungen des Austretenden, welcher sodann für eine neue



Amts-dauer von zwey Jahren bestätigt werden kann. Falls aber dieses // [S. 135] nicht geschähe, so hat die betreffende Gemeinde einen neuen Dreyervorschlag abzufassen.

§. 4.

Da bisher in einigen Kirchgemeinden mehrere Civil-Gemeinden einen besondern Gemeindrath, hingegen nur einen gemeinsamen Gemeindammann hatten, so sollen zwar die Präsidenten solcher Civil-Gemeinden, gleich allen übrigen, nach Vorschrift der §. §. 2. und 8. gewählt, aus den neugewählten Präsidenten aber der gemeinsame Vollziehungsbeamte ebenfalls durch den Kleinen Rath ernannt werden. Auch bleibt den Oberamtleuten unbenohmen, wenn sich irgendwo besondere Gründe zeigen, der Regierung Anträge zu Vereinigung mehrerer Untervollziehungs-Stellen zu machen.

§. 5.

Sämmtliche Gemeindraths-Präsidenten werden von den betreffenden Amtsgerichten auf angemessene Weise beeidigt.

§. 6.

Die zu Untervollziehungsbeamten gewählten Gemeindraths-Präsidenten übernehmen die gesetzlichen Verrichtungen und Pflichten der bisherigen Gemeindammänner, vorzüglich in Bezug auf die Rechtspflege und die Sicherheits-Polizey. Die genaue Handhabung dieser Letztern, nach Inhalt // [S. 136] der §. §. 11. 12. und 18. des Gesetzes über die Gemeindräthe vom 21. Christmonat 1804. wird ihnen in ihrem gedoppelten Wirkungskreis zur besondern Pflicht gemacht. Alle dießfälligen Aufträge der Oberamtleute haben sie bey persönlicher Verantwortlichkeit zu erfüllen, und jeden Fehlbaren geflißentlich zu laiden.

§. 7.

So wie der Präsident, sollen auch die Gemeindrathsglieder sämmtlicher Civil-Gemeinden auf der Landschaft neu gewählt werden; jedoch in der Meinung, daß künftighin jeder Gemeindrath, ohne Inbegriff des Präsidenten –

in	Gemeinden,	die	weniger als 500 Seelen enthalten, nur aus zwey,
"	"	"	500–1000 Seelen enthalten, nur aus vier,
"	"	"	1000–2000 Seelen enthalten, nur aus sechs, und
"	"	"	2000 Seelen oder mehr enthalten, nur aus zehn

Gliedern bestehen soll.

§. 8.

Nach diesem Maaßstabe werden die neu eingesetzten Oberamtleute, die Wahlen der Gemeindrathsglieder in jeder Civil-Gemeinde ihres Amtsbezirkes veranstalten, sobald die Regierung den // [S. 137] Gemeindraths-Präsidenten gewählt haben wird. Späterhin darf ohne besondere Bewilligung der Regierung keine Veränderung in der Gliederzahl der Gemeindräthe vorgehen.



§. 9.

Bey den Wahlen und künftigen Erneuerungen der Gemeindrathsglieder sind die bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Auch Friedensrichter sind in den Gemeindrath wählbar.

In Gemeinden, die, ohne Inbegriff des Präsidenten, nur zwey Gemeindrathsglieder haben, sollen jedes zweyte Jahr ein Mitglied,

In Gemeinden, die vier Gemeindrathsglieder haben, alljährlich ein Mitglied, und

In Gemeinden, die sechs oder zehn Gemeindrathsglieder haben, alljährlich zwey Mitglieder neu gewählt werden. Den Austritt bestimmt das Loos, bis die Kehrordnung der periodischen Erneuerung vollständig ihren Lauf beendigt hat.

§. 10.

Die durch das Gesetz vom 21sten December 1804. angeordneten gedoppelten Gemeindräthe, mithin auch alle Bestimmungen in den §. §. 21. bis und mit 25. des erwähnten Gesetzes, sind gänzlich aufgehoben. Hingegen bleibt in Fällen, wo außerordentliche und mühsame Geschäfte in // [S. 138] einzelnen Gemeinden mehrere Unterstützung des Gemeindrathes nothwendig oder wünschbar machen dürften, dem betreffenden Oberamtmann überlassen, den einseitigen Zuzug einiger Gemeindbürger zu gestatten.

§. 11.

Mit Ausnahme der Waysensachen (siehe §. 14.) werden die sämtlichen Gemeindräthe auf der Landschaft die nämlichen Pflichten und Befugnisse beybehalten, welche in den dießfälligen frühern Verordnungen, hauptsächlich in dem mehr erwähnten Gesetz vom 21sten Christmonat 1804. enthalten sind.

§. 12.

Die Organisation der Gemeindräthe der beyden Städte Zürich und Winterthur wird einem besondern Gesetz vorbehalten. Inzwischen verbleibt die Competenz dieser beyden Stadträthe in allen Beziehungen, zumahl in Waysensachen, ganz auf bisherigem gesetzlichem Fuße. Nur wird zu besserer Handhabung der ihnen obliegenden mannigfaltigen Polizey-Aufsicht, ihr Strafrecht bis auf die Summe von 16. Schweizerfranken und bis auf 8tägige Gefangenschaft ausgedehnt.

§. 13.

Was die Kirchenstillstände betrifft, so verbleibt // [S. 139] es, in Ansehung ihrer Competenz und Pflichten, bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, so wie, in Bezug auf ihre Organisation, bey dem Gesetz vom 18ten Christmonat 1810. und der dießfälligen Anleitung vom 2ten Merz 1811, zumal die Regierung in der bestimmten Erwartung steht, daß sich rechtschaffene und einsichtsvolle Männer diesem wichtigen Berufe je länger je weniger entziehen werden. Einzig werden noch die Amtsschreiber und alle Mitglieder der Oberwaysenamtlichen Behörde, denjenigen Personen zugeordnet, die von Amtswegen zu den betreffenden Kirchenstillständen gehören.



§. 14.

Alle Waysensachen oder vormundschaftlichen Angelegenheiten, deren Besorgung bisher den Gemeindräthen aufgetragen war, werden in jeder Civilgemeinde von dem Oberamtmann einem unter desselben Leitung stehenden Unterwaysenamnt übergeben, welches aus dem Gemeindraths-Präsidenten, und zwey durch das Oberwaysenamnt aus den Mitgliedern des betreffenden Gemeindraths und Kirchenstillstands zu wählenden Beysitzern, mit Zuzug des Gemeindrathschreibers, bestehen soll. Die Competenz und Pflichten dieser Unterbehörde sind unabgeändert die nämlichen, welche die Bevog- // [S. 140] tigungsordnung von 1803. den Gemeindräthen vorschreibt,

§. 15.

Die Oberwaysenämter sämmtlicher Amtsbezirke verbleiben, mit erforderlicher Abänderung der Localitäten, unter dem Präsidium der Oberamtleute, gänzlich bey ihrer bisherigen Organisation, Wahlart und gesetzlichen Competenz. Nur wird ihnen annoch zur Pflicht gemacht, die nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift an die Oberamtleute einzusendenden Gemeindsrechnungen, eben so wie bisdahin die Kirchen- und Armenguts-Rechnungen, sorgfältig zu prüfen und zu ratificieren. Damit aber solches ohne irgend eine Beschwerde der Gemeinden geschehe, so sollen für diese Revision ihrer Rechnungen keinerley Gebühren bezogen werden, sondern die bisherige jährliche Belohnung der den Oberwaysenämtern aufgetragenen Rechnungs-Revisionen, in Hinsicht dieser vermehrten Bemühung bis aus 48 Franken für ein Mitglied (mit Ausnahme des Oberamtmanns) und auf 60 Franken für die Canzley erhöht werden,

Zürich, Montags den 18 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]